

Hygienekonzept – für Veranstaltungen in den Pfarrheimen von St. Jakobus und St. Albert

Gültig ab 20. Juli 2020

Das folgende Schutzkonzept gilt in Bezug auf folgende Grundlagen:

1. Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung / 19. Juni 2020. Darstellung der Grundregeln.
2. Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen
3. Kommentierungen aus der Webseite "www.infranken.de". Hier sind die Regelungen für Hochzeiten und Geburtstage kommentiert. Vereine und Verbände haben für ihre Mitglieder meistens gesonderte Regelungen für die Durchführung ihrer Begegnungen / Tätigkeiten erstellt.
4. Handlungshilfe für Veranstaltungen / Bischöfliches Ordinariat Würzburg
5. Reinigungs- und Hygieneplan / Bischöfliches Ordinariat Würzburg. Hier sind die Grundlagen für den eigenen Betrieb oder Auflagen für einen Veranstalter / eigene / überlassen / vermietet / bezeichnet.

1. Vor Betreten des Pfarrheimes bzw. vor der Teilnahme an der Veranstaltung

Besucher müssen vom Veranstalter in geeigneter Weise, sichtbar gekennzeichnet – z. B. durch Aushang – darauf hingewiesen werden:

→ dass beim Betreten des Pfarrheimes müssen die Hände gewaschen (in den Toilettenräumlichkeiten steht Seife zur Verfügung) oder desinfiziert (in den Eingangsbereichen steht jeweils ein Desinfektionsspender bereit) werden.

→ dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ein Betreten des Hauses und die Teilnahme an der Veranstaltung nicht gestattet ist.

→ dass die Besucher beim Betreten und Verlassen des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

→ dass den Besuchern Sitzplätze zugewiesen werden. Während des Sitzens am Platz muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

→ dass die Besucher das Abstandsgebot gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten müssen.

→ dass das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung überall dort vorzuschreiben ist, wo der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

→ dass Regelungen getroffen werden, die verhindern, dass sich die Wege der Besucher im Haus oder während der Veranstaltung kreuzen (z. B. durch Einbahnstraßen Kennzeichnung, Bodenmarkierungen).

→ dass zur Nachverfolgung von Infektionsketten die Besucher registriert werden, aber der Schutz personenbezogener Daten nach geltendem Datenschutz gegenüber den Besuchern vom Veranstalter zu gewährleisten ist.

2. Maßnahmen die der Vermieter getroffen hat, die vom Veranstalter nicht verändert oder aufgehoben werden dürfen.

- Regelungen zu Lüftung (bei nicht Vorhandensein einer Lüftungsanlage muss durch regelmäßiges Öffnen der Fenster vor- während und nach der Veranstaltung der Luftaustausch gesichert werden)
- Erstellen und Anwenden eines Hygieneplans
- Hygiene und organisatorische Regelung der sanitären Anlagen.
- Bereitstellen von Hygiene- und ggf. Desinfektionsmitteln
- Aushang und Kennzeichnung von Hygieneregeln, die sich auf den Veranstaltungsort beziehen.

3. Während einer Veranstaltung

3.1 Den Besuchern müssen feste Plätze zugewiesen werden.

3.2 Der Veranstalter stellt die Zugangsbegrenzungen an den Eingängen sicher, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Auch in eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich müssen ggf. Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen werden (Markierungen, Ordner, etc.).

3.3 Der Veranstalter stellt eine geeignete Flächendesinfektion vor und nach der Veranstaltung sicher (z. B. Türgriffe, Stuhllehnen, Waschbecken, Toiletten, etc.).

3.4 Der Veranstalter haftet vollumfänglich für die Einhaltung der für seine Veranstaltung jeweils geltenden allgemeinen und ggf. spezifischen gesetzlichen Regelungen.

Pfarrer Otto Barth

Anlage zum Mietvertrag

Um eine weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern, sind insbesondere bei Veranstaltungen und Versammlungen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen einzuhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Veranstalter verpflichtet, für nicht-öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen ein Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten, welches auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss.

Mit Abschluss des Mietvertrags obliegt Ihnen als Mieter und Veranstalter daher die Pflicht zur Erstellung eines geeigneten Schutz- und Hygienekonzepts. Der Vermieter ist hierzu weder gesetzlich verpflichtet noch zur Kontrolle angehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter